

Sitzung vom 2. Juli 2014

758. Motion (Fischzucht in der Landwirtschaftszone)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Martin Farner Oberstammheim, haben am 14. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Haltung des Fisches als Nutztier und für dessen Zonenkonformität zu erarbeiten. Das Halten des Fisches als landwirtschaftlicher Produktionszweig in Indoor-Anlagen in der Landwirtschaftszone soll ermöglicht werden.

Begründung:

Derzeit werden 93% der in der Schweiz konsumierten Fische importiert. Zudem besagt die Prognose von Wissenschaftlern, dass im Jahr 2050 Wildfisch weltweit sehr rar sein wird.

Am 8. November 2013 setzte das Aquaponic-Team vom Strickhof in Zusammenarbeit mit der ZHAW (Zürcher Hochschule der Angewandten Wissenschaften) erstmals Fische in die neu erstellte Anlage in Wülflingen ein. Diese Anlage dient dazu, Ausbildungsmodule in Fischzucht für künftige Aquaponic-Farmer zu erstellen.

Mit dieser Beteiligung betritt der Strickhof einmal mehr Neuland mit dem Ziel, als Kompetenzzentrum für Bildung und Dienstleistungen in Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz Erfahrungen in der Fischhaltung zu sammeln, um allenfalls künftig Weiterbildungen in Fischzucht für Landwirte anzubieten. Die Haltung von Fischen am Strickhof wird nicht gewerbsmässig betrieben und obliegt nur der Registrierungspflicht (Tierschutzverordnung, TSchV; SR 455.1).

Das von der ZHAW entwickelte System kann dank einem ökologisch konzipierten Kreislauf den Wasserverbrauch auf ein absolutes Minimum reduzieren. Eine Fischproduktion in geschlossenen Kreislaufanlagen ermöglicht so eine effiziente Produktion ohne Beeinträchtigung der Umwelt. Zudem beinhaltet das Aquaponic-System Pflanzen, die dem Wasser die Nährstoffe entziehen und somit ein zentraler Punkt für die Wasserklä rung darstellt.

Da bis jetzt das gewerbliche Halten von Fischen als landwirtschaftlicher Produktionszweig in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist, braucht es hier eine Gesetzesanpassung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Aus unternehmerischer Sicht ist es entscheidend, dass die landwirtschaftliche Produktion sich nach marktfähigen weiteren Produktionszweigen ausrichten muss. Es ist sinnvoll, dass dazu ökologische Konzepte umgesetzt werden. Aus *landwirtschaftlichen* Überlegungen wäre eine entsprechende Rechtsgrundlage zu begrüßen (insbesondere in bereits bestehenden Gebäuden) und aus *gewässerschutzrechtlicher* Sicht bestehen für die Anlage keine Hindernisse. Fragen zum Restwasser, zur Wasserversorgung, zur Einleitung der belasteten Abwässer in die öffentlichen Gewässer und in die öffentliche Kanalisation, zum Einhalten der Einleitungsbedingungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), zur Geringhaltung der Abwassermenge sowie zu einer ökologischen Betriebsweise liessen sich in einem Bewilligungsverfahren lösen.

Hingegen erscheint aus *raumplanerischer* Sicht eine umfassende Prüfung auf die Auswirkungen auf Raum und Umwelt erforderlich.

Die Regelungskompetenzen für die Landwirtschaft und die Landwirtschaftszone liegen jedoch in diesem Zusammenhang nicht beim Kanton, sondern sind Bundessache. Die Fischzucht wird zurzeit als nicht zonenkonformer Betriebszweig qualifiziert. In der Weisung und Erläuterungen 2014 zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) sind im Anhang auf den Seiten 24 und 25 die Tierarten aufgeführt, die als landwirtschaftliche Nutztiere gelten. Fische sind bei der Auflistung nicht aufgeführt. Das Anliegen der Motion ist aus diesem Grund nicht erfüllbar.

Gestützt auf Art. 24b des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sind heute, Indoor-Aquakulturen/Aquaponic-Anlagen als nicht landwirtschaftlicher Nebenbetrieb in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zulässig. Grundvoraussetzung ist ein zonenkonformer Betrieb mit einer Mindestgrösse von 1,0 Standardarbeitskraft (landwirtschaftliches Gewerbe). Bei einem Einbau der Anlage in ein bestehendes Gebäude ist die Fläche auf höchstens 200 m² begrenzt. Bei Neubauten (ausserhalb der bestehenden Gebäudevolumen) ist die zulässige Fläche auf höchstens 100 m² beschränkt. Diese Flächen sind voraussichtlich zu klein für den Betrieb einer wirtschaftlichen Fischzucht.

Weiter ist anzumerken, dass in gewissen Fällen gestützt auf Art. 37a RPG ebenfalls schon heute bei bestehenden Industrie-/Gewerbebauten (z. B. Hallen) ausserhalb der Bauzonen der Einbau einer Aquakultur bewilligungsfähig sein kann. Bei einer solchen Umnutzung dürfen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Vergleich zur früheren gewerblichen Nutzung nicht grösser sein.

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene erste Etappe der Teilrevision des RPG bezieht sich nicht auf das hier massgebende Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Landwirtschaftszone. In einer zweiten Etappe soll unter anderem das Bauen ausserhalb der Bauzone und somit auch in der Landwirtschaftszone neu geordnet werden. Dafür laufen zurzeit die Vorbereitungen. Die bevorstehende Vernehmlassung wird Gelegenheit bieten, das Anliegen beim Bund einzubringen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 92/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi